

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeilMobil – CarSharing – GmbH bzw. des TeilMobil - Tarifzusammenschluss mit „BodenseeMobil e.V.“ und „WestAllgäuMobil“ etc.

§ 1 Gegenstand	1	§ 22 Vertragswidriges Verhalten	5
§ 2 Angebote in Kooperation mit Dritten	1	§ 23 Sonstige Bestimmungen	5
§ 2.1 Anmietung von Fahrzeugen im Flinkster-Netzwerk	1		
§ 2.2 Vermittlung von den Vereinen zu einem Partner	1	§ 1 Gegenstand	
§ 3 Fahrtberechtigung	1	Die Firma „TeilMobil – CarSharing – GmbH“, weitere Fahrzeughalter-Firmen im Tarif- und Buchungsverband (bezeichnet im Folgenden als „Anbieter:in“ von Fahrzeugen bzw. Mobilitätsdienstleistungen) vermitteln (hier im Folgenden als „Vermittler:in“ als Dienstleistung bezeichnet) registrierten Nutzer:innen (z.B. Vereinsmitgliedern, deren explizit beauftragte Mit-Nutzern der Fahrzeuge, namentlich einzelregistrierte Einzelpersonen im „EinfachMobil“-Tarif und andere Kunden:innen, welche von den juristischen Personen beauftragt sind (hier kollektiv bezeichnet als „Kund:in“) bei bestehender Verfügbarkeit die Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung („Kurzzeitmiete“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Registrierung (Abschluss des Kundenvertrages) und Kurzzeitmiete des CarSharing im Flinkster-Netzwerk.	
§ 4 Zugangsdaten und -medien	2		
§ 5 Entgelte, Änderungen der Preis- und Gebührenliste	2	Durch den Abschluss des Mitglieds- und Kundenvertrages erwirbt die Kund:in keinen Anspruch auf die Kurzzeitmiete zu dem Zeitpunkt der Registrierung gültigen Preis- und Gebührenliste bzw. der gültigen Verbrauchspauschale. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung (siehe § 5 dieser AGB).	
§ 6 Zahlungsbedingungen und Kautions	2		
§ 7 Voraussetzungen zur Fahrzeugübernahme	2	§ 2 Angebote in Kooperation mit Dritten	
§ 8 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt	2	§ 2.1 Anmietung von Fahrzeugen im Flinkster-Netzwerk	
§ 9 Benutzung der Fahrzeuge	2	Die Kund:in ist berechtigt, über ihren Kundenaccount („Account“) sämtliche Fahrzeuge des Flinkster-Netzwerkes zu den Konditionen der aktuellen Preis- und Gebührenliste innerhalb des Tarifzusammenschluss (siehe § 1 und 5 dieser AGB) bzw. der gemeinsamen Gebührenliste der Anbieter:innen außerhalb („B2B“). Die Vereine bleiben auch dann als Anbieter alleiniger Vertragspartner der Kund:in, wenn es sich um Fahrzeuge Dritter handelt. Für die Nutzung solcher Fahrzeuge gelten diese AGB, sofern Dritte nicht eigenständige AGBs vorab festlegen und den Kund:innen vor der Buchung vorlegen. Die sogenannte Quernutzung erfolgt zu dem separaten Tarif unter dem Stichwort „B2B“ einsehbar.	
§ 10 Besondere Bestimmungen im stationären Carsharing	3	§ 2.2 Vermittlung von den Vereinen zu einem Partner	
§ 10.1 Auslandsfahrten	3	Die Kund:in kann über ihren Account auch Fahrzeuge außerhalb des Flinkster-Netzwerkes buchen. In diesem Fall erbringen die Vereine Dienstleistungen nicht als Anbieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten (Vereine als Vermittler). Der Vertrag über die Leistung kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Dritten als Leistungserbringer und dem Kunden zustande. Es gelten die AGB des Dritten, ebenso dessen Preis- und Gebührenordnungen. Die Vereine werden die Kund:in im Vermittlungsfall während des Buchungsprozesses auf die abweichenden Preis- und Gebührenordnungen sowie auf die AGB des Dritten hinweisen.	
§ 10.2 Buchungspflicht	3		
§ 10.3 Nutzungsdauer	3	§ 3 Fahrtberechtigung	
§ 10.4 Stornierungen	3	Fahrtberechtigt sind Personen, die einen Kundenvertrag mit dem Anbieter abgeschlossen haben (Kund:in) und weitere vom Kunden angemeldete Personen (Tarifpartner). Buchungen über den Kundenaccount von Tarifpartnern erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Kund:in. Ist die Kund:in ein volles Vereinsmitglied oder juristische Person, kann sie Personen benennen (Beauftragte), die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung fahrtberechtigt sind. Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit der Kund:in im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Die Kund:in hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigten (Tarifpartner/ Beauftragte/ berechnigte Dritte) die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Kund:in hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Die Kund:in muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften). Für unter 25-jährige Fahrtberechnigte gibt es auf Vereinsautos (mit regionalen Kennzeichen bzw. aus Lindau,	
§ 10.5 Rückgabe der Fahrzeuge	3		
§ 10.6 Verspätungen	3		
§ 11 Besondere Bestimmungen im Free-Floating-Carsharing	3		
§ 11.1 Auslandsfahrten	3		
§ 11.2 Buchung/Übernahme/Nutzungszeit	3		
§ 11.3. One-Way/Parcken/Rückgabe	3		
§ 11.4 Preise	3		
§ 12 Infälle, Diebstahl und Anzeigepflicht	4		
§ 13 Versicherung	4		
§ 14 Technikereinsatz	4		
§ 15 Haftung des Anbieters	4		
§ 16 Haftung der Kund:in	4		
§ 17 Aufrechnung, Einwendungsausschluss	4		
§ 18 Vertragsänderungen	4		
§ 19 Kündigung und Sperrung	4		
§ 20 Datenschutz	5		
§ 20.1 Nutzung von abweichenden Preislisten	5		
§ 20.2 bh.n.bonus-Programm	5		
§ 20.3 Positionsbestimmung	5		
§ 20.4 Vermittlungsfall	5		
§ 20.5 Kundenservicecenter	5		
§ 20.6 Digitale Führerscheinprüfung	5		
§ 21 Bonitätsprüfung	5		

Bodenseekreis, Ravensburg) keine Buchungsbeschränkungen – im sonstigen Flinkster-Netzwerk sind diese mit den Vereinen abzustimmen. Dem Kunden kann die Fahrberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden, sofern die Kund:in Fahrzeuge unsachgemäß behandelt (siehe § 9). Die Anbieter:in ist berechtigt, die Fahrberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins der Kund:in für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die Fahrberechtigung bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

§ 4 Zugangsdaten und -medien

Jede Kund:in erhält ein Zugangsmedium (Kundenkarte, Führerscheinsiegel o. ä.) und/oder Zugangsdaten, die nach Setzen einer Kunden-PIN und in Kombination mit einer Smartphone-Applikation ebenfalls den Zugang zu Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik ermöglichen. Eine Weitergabe des Zugangsmediums ist nur Vereinsmitgliedern gestattet, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist NICHT gestattet, die Kund:in verpflichtet sich, insbesondere ihre Zugangsdaten und Kunden-PIN strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Verlust des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist stets unverzüglich anzuzeigen. Widrigenfalls haftet die Kund:in für alle durch den Verlust oder die Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder Kunden-PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Das Zugangsmedium (Kundenkarte o. ä.) bleibt im Eigentum der Vereine und ist auf Verlangen auszuhändigen. Im Falle des Verlustes wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß Gebührenliste berechnet, sofern die Kund:in keine deutlich geringeren Kosten nachweist. Dem Anbieter bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden weitere Zugangsmedien übergeben, findet diese Regelung sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält die Kund:in den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme vom Anbieter. Der Fahrzeugschlüssel ist dem Anbieter bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. Die Anbieter:in ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins der Kund:in für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

§ 5 Entgelte, Änderungen der Preis- und Gebührenliste

1. Dem Kunden werden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Fahrberechtigten sowie Servicegebühren gemäß gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung gestellt, wobei die Abbuchung in der Regel monatlich erfolgt.
Die Preis- und Gebührenlisten für nicht vereinseigene Fahrzeuge sind an den bundesweiten Flinkster-Preisen ODER den Verrechnungstarifen zwischen Partner-Organisatoren direkt angelehnt (B2B), können aber auch noch Zuschläge enthalten für die Reduktion des Selbstbezahls oder vereinfachte Registrierungen (Tarifmodell „EinfachMobil“).
2. Änderungen der Preis- und Gebührenliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z. B. Ölpreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten etc. Die Änderung wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Wurde mit dem Kunden aufgrund einzel- oder rahmenvertraglicher Vereinbarungen für eine bestimmte Laufzeit oder unter bestimmten Voraussetzungen eine von der Vereins-Preisliste („Referenzpreisliste“) abweichende Preisliste vereinbart, so wird die Anbieter:in die Leistungen nach der Referenzpreisliste (siehe § 20.1) berechnen. Die Vereine werden die Kund:innen über den Wegfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Sonderkonditionen informieren.
3. Die Kund:in trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z. B. Maut) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung erforderlichen Mitwirkungspflichten, wie z. B. den Erwerb und die Anbringung entsprechender Vignetten.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Kautions

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail oder per Post gegen zus. Gebühr. Die dem Kunden übermittelte Rechnung des Anbieters ist innerhalb 1 Woche ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Die Kund:in haftet nach Verzugsseintritt für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens des Anbieters bleibt hiervon unberührt. Die Gültigkeit von gewährten Fahrtguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens mitgeteilt wurde. Die

Anbieter:in wird das berechnete Entgelt abhängig von der durch die Kund:in gewählten Zahlungsmethode entweder im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) oder von der Kreditkarte der Kund:in einziehen. Im Falle der SEPA-Lastschrift ist durch die Kund:in ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann die Anbieter:in dies dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenliste in Rechnung stellen, sofern die Kund:in nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Wurde Kreditkartenzahlung gewählt, obliegt es dem Kunden, sicherzustellen, dass eine gültige Kreditkarte hinterlegt ist. Die Anbieter:in behält sich vor, Kundenkonten mit abgelaufener Kreditkarte zu sperren, bis durch die Kund:in ein alternatives Zahlungsmittel oder eine gültige Kreditkarte hinterlegt wurde. Die Anbieter:in kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Kunden geleistete Kautions durch die Anbieter:in nicht zu verzinsen.

§ 7 Voraussetzungen zur Fahrzeugübernahme

Die Kund:in und fahrberechtigte Personen verpflichten sich, bei jeder Fahrt die gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z. B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Die Kund:in ist verpflichtet, die Anbieter:in vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kund:in und fahrberechtigte Personen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme und bei jedem

Führen des Fahrzeugs im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen Drogen, Alkohol oder Medikamente nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu sich genommen haben.

§ 8 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Die Kund:in ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/ Schäden zu überprüfen und mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per Schadenliste oder mobiler Applikation abzugleichen. Festgestellte Neu-Schäden/-Mängel sind dem Anbieter vor Fahrtantritt in einer Form zu melden, die den Eingang der Schadensmeldung beim Anbieter vor Fahrtantritt sicherstellt. Die telefonische Meldung beim Kundenservice des Anbieters vor Fahrtantritt reicht hierfür aus. Gleiches gilt für die Meldung grober Verschmutzungen und fehlender Ausrüstungsgegenstände.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

Die Kund:in hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Ggf. vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch die Kund:in, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenliste berechnet, sofern die Kund:in keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Tankkarte ausgestattet. Das Fehlen der Tankkarte ist vor Fahrtantritt zu melden. Die Kund:in verpflichtet sich, die Tankkarte ausschließlich zur Betankung und Reinigung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Sofern nicht anders angegeben, muss das Fahrzeug mit mindestens zu einem Viertel gefüllten Tank abgestellt werden. Bei Nichteinhaltung der Tankregel kann eine Gebühr gemäß Gebührenliste erhoben werden. Dabei ist, sofern nicht anders angegeben, auf die Betankung mit Premiumkraftstoffen (z. B. „Aral Ultimate“, „Shell V-Power“ o. ä.) zu verzichten. Die Anbieter:in behält sich hierbei vor, den Differenzpreis zu Normalkraftstoffen dem Kunden gesondert zu berechnen. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Zudem sind untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an angemieteten Fahrzeugen; die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushalts-

übliche Mengen deutlich übersteigen; der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten; die über das Mietende hinaus- gehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören; die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrtende wieder zu aktivieren. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist die Kund:in verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Kundenservice abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Anbieters hat die Kund:in jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

§ 10 Besondere Bestimmungen im stationären Carsharing

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Anmietung von Fahrzeugen im stationären Carsharing, welches im Wesentlichen durch feste Abhol- und Rückgabestationen oder -gebiete gekennzeichnet ist.

§ 10.1 Auslandsfahrten

Die Benutzung ist nur innerhalb Europas gestattet und Auslandsfahrten sind vor Fahrtantritt dem Anbieter anzuzeigen. Für die Einhaltung im Ausland geltender fahrzeugbezogener gesetzlicher Bestimmungen, die nicht auch für die Zulassung und Benutzung von Fahrzeugen in Deutschland gelten, die Einhaltung lokaler Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich die Kund:in die Verantwortung und stellt die Anbieter:in von jeglichen Ansprüchen frei.

§ 10.2 Buchungspflicht

Die Kund:in verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes beim Anbieter zu buchen. Dabei muss, sofern nicht explizit anders geregelt, auch der Nutzungszeitraum angegeben werden. Evtl. vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Kund:in hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die Anbieter:in ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Eine ggf. Altersbeschränkung der Fahrtberechtigten auf mindestens 25 Jahre entfällt in diesem Fall. Die für die Internet- und Smartphone-Buchung angezeigten Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen. Insbesondere bei Fahrzeugen ohne festen Rückgabeort kann es durch Ungenauigkeiten des GPS-Signals in Einzelfällen zu Abweichungen vom angezeigten zum tatsächlichen Standort des Fahrzeuges kommen, für die die Anbieter:in keine Gewähr übernimmt. Für den telefonischen Buchungsservice wird ein Entgelt gemäß Gebührenliste erhoben. Die Anbieter:in kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis durch die Kund:in abhängig machen.

§ 10.3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen Viertelstunde (Beispiel: 14:00 Uhr, 14:15 Uhr, 14:30 Uhr, 14:45 Uhr, 15:00 Uhr). Die erste Stunde jeder Buchung wird voll abgerechnet. Die weitere Nutzung wird im 15-Minuten-Takt abgerechnet.

§ 10.4 Stornierungen

Kann eine Kund:in das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Die Stornierung einer Buchung kann mit einer Gebühr gemäß Preis- und Gebührenliste belegt werden. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Die Anbieter:in informiert die Kund:in, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Kund:in kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

§ 10.5 Rückgabe der Fahrzeuge

Die Kund:in ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss ein- gerastet, Lichter ausgeschaltet) und der Fahrzeugschlüssel einschließlich des an diesem befindlichen Datenträger am vorgeschriebenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug an der in der Buchungsbestätigung angegebenen Station/im angegebenen Parkraumquartier abgestellt werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit

zeitbezogenen Einschränkungen (z. B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird und eine entsprechende Meldung an den Kundenservice erfolgt. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur vollständigen Rückgabe des Fahrzeuges an die Anbieter:in berechnet werden, insbesondere, wenn der Fahrzeugschlüssel oder die Tankkarte bei Beendigung des Mietvorgangs nicht zurückgegeben wurde. Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels/der Tankkarte nicht innerhalb von 24 Stunden, können darüber hinaus weitere Kosten in Rechnung gestellt werden, insbesondere Aufwände für die Beschaffung eines Ersatzschlüssels/ einer Ersatztankkarte. Kann der Fahrzeugschlüssel durch die Kund:in nicht in angemessener Zeit zurückgegeben werden, können zudem Kosten für eine zur Wahrung des Versicherungsschutzes notwendige Sicherstellung des Fahrzeuges und einen Tausch der Fahrzeugschließenanlage an die Kund:in belastet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht der Kund:in ist dem Anbieter vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS- Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeuges und die Nutzungsdauer wird automatisch auf die nächste volle Viertelstunde abgerundet. Ist die Nutzungsdauer kürzer als der Buchungszeitraum, erfolgt die Berechnung des nicht genutzten Buchungszeitraums gem. § 10.4.

§ 10.6 Verspätungen

Kann die Kund:in den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch die Kund:in nicht eingehalten werden, ist die Anbieter:in berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges kann die Anbieter:in darüber hinaus anstelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß Gebührenliste erheben, soweit die Kund:in dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Besondere Bestimmungen im Free-Floating-Carsharing

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Anmietung von Fahrzeugen im Free-Floating-Carsharing, welches im Wesentlichen durch die Einwegmiete innerhalb eines Geschäftsgebietes und den Verzicht auf die Angabe eines Buchungszeitraumes gekennzeichnet ist. Daneben gelten für Free-Floating-Carsharing die sonstigen Regelungen dieser AGB, mit Ausnahme von § 10.

§ 11.1 Auslandsfahrten

Die Benutzung ist nur innerhalb des Landes zulässig, in dem das Fahrzeug angemietet wurde.

§ 11.2 Buchung/Übernahme/Nutzungszeit

Es besteht keine Vorbuchungspflicht; das Fahrzeug kann direkt durch die Kundenkarte oder ein anderes Zugangsmedium geöffnet werden; die Nutzungsdauer muss im Vorfeld nicht festgelegt werden; berechnet wird nur die tatsächliche Nutzungszeit (Öffnen-Schließen) entsprechend der vereinbarten Taktung.

§ 11.3. One-Way/Parken/Rückgabe

Einwegfahrten innerhalb des jeweiligen Geschäftsgebietes sind ausdrücklich erlaubt; das Abstellen ist auf öffentlichen Parkplätzen möglich. Ausgenommen davon sind reine Anwohnerparkzonen und Parkplätze, bei denen der erlaubte Parkzeitraum durch ein zeitweises Halte- oder Parkverbot sowie zeitlich beschränktes Parken mit Parkscheibe unterbrochen wird. Bei Nutzung eines Free-Floating- Angebots erfolgt bei jedem Abstellen der Zündung eine automatische Ortung, um – sofern im Nutzungskonzept des jeweiligen Anbieters vorgesehen – die automatisierte Übernahme von ggf. anfallenden Parkkosten gewährleisten zu können. Bei der Rückgabe elektrisch betriebener Fahrzeuge muss eine Restreichweite von 10 km vorhanden sein.

§ 11.4 Preise

Für die Free-Floating-Nutzung können in der Preis- und Gebührenliste eigene Preise und Gebühren ausgewiesen werden, auch eine abweichende Selbstbeteiligung kann vereinbart werden.

§ 12 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist die Kund:in verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Kundenservice abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Anbieters hat die Kund:in jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Beschädigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um die Betriebsfähigkeit oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen Reparaturaufträge nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung des Anbieters erteilt werden. Die entsprechenden Belege der Reparatur sind dem Anbieter innerhalb von 14 Tagen sowie vollumfänglich vorzulegen, eine Erstattung durch die Anbieter:in erfolgt soweit die Kund:in gemäß § 16 nicht haftet.
3. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist die Kund:in verpflichtet immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Mietwagen, zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf die Kund:in kein Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Die Kund:in ist verpflichtet, die Anbieter:in zunächst unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse/ Pannen zu informieren und die Anbieter:in nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden im Inland, ohne dass die Kund:in bzw. die fahrberechtigte Person hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung beim Anbieter ein, so kann die Anbieter:in die daraus entstehenden Mehraufwände dem Kunden in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil die Kund:in die Auskunft verweigert, so behält sich die Anbieter:in vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Die Anbieter:in kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Gebührenliste berechnen, soweit die Kund:in dem Anbieter nicht einen wesentlich geringeren Schaden nachweist. Die Kund:in darf sich nach einem Unfall (unabhängig von dessen Verschuldung) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeuges nach Rücksprache mit dem Kundenservice gewährleistet werden konnte.

§ 13 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch die Kund:in ergeben sich aus der gültigen Preisliste. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall gilt nur, wenn dieser vor Fahrtantritt gebucht wurde und die fahrberechtigte Person bei der Buchung angegeben wurde, sofern die Kund:in nicht selbst Fahrer ist. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters zulässig.

§ 14 Technikereinsatz

Verursacht die Kund:in einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeuges bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der ordnungsgemäßen Bedienung des Fahrzeuges oder der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Kunden Kosten gemäß Gebührenliste und Aufwand in Rechnung gestellt, sofern die Kund:in keinen geringeren Aufwand nachweist.

§ 15 Haftung des Anbieters

Die Haftung des Anbieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Kund:in, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Anbieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

Fundsachen sind dem Anbieter zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens des Anbieters nicht übernommen

§ 16 Haftung der Kund:in

Die Kund:in haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er eine Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeuges zu vertreten hat. Die Haftung der Kund:in erstreckt sich hierbei auch auf Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Bei Verhalten der Kund:in oder seiner Erfüllungsgehilfen, das zu einem Erlöschen des Versicherungsschutzes führt, haftet der jeweilige Kunde auch im Falle der Inanspruchnahme eines weiteren durch die Anbieter:in gewährten oder vermittelten Versicherungsschutzes in einem der Schwere des eigenen Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Dies gilt auch, wenn die Kund:in im Falle eines Unfalles, Brandes, Diebstahls oder Wildschadens auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, dem Anbieter gegenüber einen Schaden nicht anzeigt oder vorsätzlich falsche Angaben zum Unfallhergang macht, sofern der Fahrzeugversicherer des Anbieters aufgrund der o. g. Punkte die Leistung verweigert. Die Kund:in hat das Handeln der fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Die Kund:in haftet für von ihm zu vertretene Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst. Die Kosten des Anbieters für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten trägt die Kund:in. Sofern die Kund:in dem Anbieter keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann die Anbieter:in von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß Gebührenliste erheben. Die Kund:in ist verpflichtet, dem Anbieter die Änderung seiner Anschrift und weitere Kundendaten (Zahlungsverbindung, Kontaktdaten) unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann die Anbieter:in dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen, sofern die Kund:in nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Sollten die Kontaktdaten nachweislich nicht aktuell sein (z. B. Zustellung einer E-Mail nicht möglich oder Mobilfunknummer) behält sich die Anbieter:in vor, das Kundenkonto vorläufig zu sperren. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Zudem ist die Anbieter:in berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

§ 17 Aufrechnung, Einwendungsabschluss

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen des Anbieters kann die Kund:in nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kund:in nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Anbieter:in bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch der Kund:in muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Anbieter:in abgesendet werden.

§ 19 Kündigung und Sperrung

Der Kundenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Wurde bei besonderen Tarifen eine Mindestlaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestlaufzeit möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages bleibt den Parteien vorbehalten. Bei Tarifen mit Mindestlaufzeit steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei Änderungen der Preis- und Gebührenliste zu, worüber die Anbieter:in die Kund:in in der Änderungsmittelteilung informieren wird. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist die Anbieter:in auch berechtigt, die Kund:in aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche Forderungen des Anbieters aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer vom Anbieter gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen

der Kund:in gegen wesentliche Vertragspflichten. Die Anbieter:in informiert die Kund:in schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung.

§ 20 Datenschutz

Die Anbieter:in ist berechtigt, personenbezogene Daten der Kund:in im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten der Kund:in im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug in einem solchen Fall nicht vom Kunden gefahren, ist die Kund:in verpflichtet Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. Die Anbieter:in verpflichtet sich, Daten der Kund:in oder Fahrtberechtigten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: <http://www.teilmobil.de/datenschutz>

§ 20.1 Nutzung von abweichenden Preislisten

Referenzpreisliste ist die „Preisliste Carsharing Bundesweiter Tarif“. Aufgrund einzel- oder rahmenvertraglicher Vereinbarungen können abweichende Preislisten zur Anwendung kommen. Sieht ein Kundenvertrag aufgrund eines Rahmenvertrages mit einem Dritten die Anwendung einer abweichenden Preisliste vor, so erklärt sich die Kund:in damit einverstanden, dass die Vereine zum Zwecke der Prüfung, ob die vertragliche Grundlage zur Anwendung der abweichenden Preisliste fortbesteht, Daten mit dem jeweiligen Rahmenvertragspartner austauscht.

§ 20.2 bahn.bonus-Programm

Die Kund:innen nehmen nicht am „bahn.bonus-Programm“ der Bahn teil und übermitteln auch keinerlei Daten diesbezüglich.

§ 20.3 Positionsbestimmung

Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch die Kund:in oder Fahrtberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten (§ 10.5) oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist die Anbieter:in ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen.

§ 20.4 Vermittlung

Die Vereine können für die Durchführung und Abrechnung von Leistungen durch Dritte (Vereine als Vermittler gemäß § 2.2) Daten der Kund:in zu Namen, Anschrift, Führerschein und Zahlungsmethode an diesen übergeben. Die Vereine werden hiervon als Vermittler jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn Störfälle (Schadensfälle, Bußgelder, Straftatbestände, Streitfälle zu Gebühren oder Fahrtkosten) und/oder die Revisionsicherheit gegenüber dem Finanzamt dieses erforderlich machen. Im Regelfall werden lediglich anonyme IDs zur Sicherstellung der späteren Zuordnung an den Dritten übergeben, sodass die Kund:in im Vermittlungsfall gegenüber dem Leistungserbringer anonym bleibt.

§ 20.5 Kundenservicecenter

Bei folgenden Leistungen, die im telefonischen Kontakt über das Kundenservicecenter erbracht werden, ist eine Beantwortung einer vom Kunden festzulegenden Sicherheitsfrage erforderlich: Erstellung, Änderung und Stornierung von Buchungen, Kundendatenänderung (außer Namen), Rechnungsauskunft. Die Sicherheitsabfrage ist an den jeweiligen Account gebunden und dient dem Schutz vor einem unbefugten Zugriff Dritter. Bei nicht korrekter Beantwortung der Sicherheitsabfrage ist die Deutsche Bahn Connect berechtigt, die angefragte Leistung zu verweigern. Die Sicherheitsfrage kann jederzeit online oder schriftlich (per E-Mail, Brief) geändert werden.

§ 20.6 Digitale Führerscheinprüfung

Ihre im Rahmen der Führerscheinprüfung anfallenden personenbezogenen Daten werden durch den Dienstleister identity Trust Management AG im Auftrag der Vereine bzw. der von ihnen beauftragten Deutsche Bahn Connect GmbH verarbeitet. Es findet keine dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten beim Dienstleister statt. Der Dienstleister erstellt ein Prüfprotokoll, und sendet dieses an die Deutsche Bahn Connect GmbH. Die Deutsche Bahn Connect GmbH speichert das Prüfprotokoll und hält es für die Dauer Ihres Vertragsverhältnisses mit der Deutsche Bahn Connect GmbH vor.

§ 21 Bonitätsprüfung

Die Anbieter:in behält sich vor, den folgend genannten Wirtschaftsauskunftsdateien Daten über die Aufnahme und Beendigung des Kundenvertrages zu übermitteln und von diesen bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei Auskünfte über die Kund:in zu erhalten: Schufa Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden; Bürgel Wirtschaftsinformation GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg; Arvato Infoscore GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Die Anbieter:in behält sich bei negativer Auskunft vor, Kautionsleistungserbringung zu erheben oder keinen Kundenvertrag einzugehen. Unabhängig davon wird die Anbieter:in der jeweiligen Wirtschaftsauskunftsdatei auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessenten zulässig ist.

§ 22 Vertragswidriges Verhalten

Bei folgenden vom Kunden zu vertretenden Tatbeständen kann die Anbieter:in für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale bis in Höhe von 250,- EUR erheben, soweit die Kund:in dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist: Fahrten ohne Nutzung der vorgesehenen Buchungswege; unberechtigte Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN; Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte; um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe; missbräuchliche Benutzung von Tankkarten.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

Die Anbieter:in wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungs-gesetzes (VSBG) teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der Vereine vereinbart, soweit die Kund:in keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn die Kund:in Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Juristische Textbasis sind die Flinkster-AGBs zum Stand: Oktober 2017 „Flinkster“ ist Produkt und Marke der „Deutsche Bahn Connect GmbH“. Anpassungen für die Vereine und für Mit-Nutzer:innen: Stand Juni 2018 Anpassung für den Tarifzusammenschluss mit weiteren Firmen Dezember 2022

[Allgemeine Geschäftsbedingungen TeilMobil – CarSharing - GmbH](#)
(gültig ab 01.1.2023) - Dateiformat: PDF, Dateigröße: 0,10 MB